

Betrifft: Bärenschlitzklamm bei Mixnitz,
Brunnwallner oder Kaskadenfall; Erklärung
zum Naturdenkmal, Bescheiderlassung

An die Direktion der Gutsbesitz Franz Mayr-Mühlhof

Frohnleiten

Am 1. Februar 1928 erhielt die Gemeinde Mixnitz aus dem

Bundesdenkmalamt eine Erklärung über das Naturdenkmal

Bärenschlitzklamm bei Mixnitz, Brunnwallner oder Kaskadenfall.

Das Bundesdenkmalamt stellt im Sinne des § 1 und § 2 des
Bundesdenkmalgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 (Naturhöhengesetz) fest, dass der „Brunnwallner oder Kaskadenfall“ gelegen

auf den Katastralparzellen Nr. 221/1, 221/5 und 221/7 der Katastralgemeinde

Mixnitz, Ortsgemeinde Pernegg, Gerichtsbezirk Bruck a.d. Mur, politischer Bezirk Bruck a.d. Mur, Bundesland Steiermark eigentlich Franz

Mayr - Mühlhof, Frohnleiten, Steiermark ein mit der
Höhle „Bärenloch“ in ursprünglichen Zusammenhang stehendes Na-

turdenkmal darstellt, dessen Erhaltung wegen seiner Eigenart, sei-

nein besonderer Gepräges und seiner naturwissenschaftlichen Bedeu-

tung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Der Brunnwallner oder Kaskadenfall zeigt, wie selten eine
Karsterscheinung, den innigen Zusammenhang zwischen Höhle und

Überhangbildung. Rund 50 m oberhalb des genannten Falles befindet

sich der Eingang zu einer Höhle den „Bärenloch“, in die von

rückwärts durch einen Siphon Wasser eintritt, das im mittleren Tei-

le der Höhle unterirdisch abläuft, um ca 40 m unterhalb zu Tage

zu treten. Von hier stürzt es in Kaskaden - über Sinterauswühlen -

zum Mixnitzbach. Den innigen Zusammenhang mit dem Wasser in dem

Bärenloch zeigt auch der Umstand, dass die Wasserdurchfluss über den

ersten 10 m gleichsam als einziges ist und erfolgt über

ausnahmsweise gleichmäßig mit dem Wasserstand in der genannten Höhle schwankt. Diese eigenartige Karstwasserführung, auf so engem Raum verfolgbar, ist eine in unserer Gegend an Höhlen reichen Kalkalpen äußerst seltene Erscheinung. Ist die besondere Eigenart des „Bärenloch“ aus den oben angeführten Erhebungen voll begründet, so ist das besondere Gepräge des gegenständlichen Fällen durch die reichliche bizarre Sinterbildung gegeben, die Ablagerungen aus dem unterirdischen Einzugsgebiet des durch das „Bärenloch“ fließenden Gerinnes darstellen. Diese ganze einzig zusammenhängende Naturerscheinung erlangt ihre, schon in jedem einzelnen Teile höchst interessante naturwissenschaftliche Bedeutung von vollen in der Haftung verschiedenster Interessenten wie Bärenloch, als kompliziertes Karstloch mit Stufen und Rinnen schmied. Sinterbildungen verschiedenster Art und stark schwankende Wasserführung. Dazu kommen die geologischen Verhältnisse dieser Gegend, vor allem betreffend Bildung des Wasserhorizontes, an den das Wasser im Bärenloch und damit das „Bärenloch“ gebunden ist.

Das Bärloch gilt von der Umgebung des gegenständlichen Naturdenkmals in einem Halbkreise von 250 m südl. des Hogen Mixnitz - Bärenschützklamm, einschließlich der Höhle Bärenloch umfassend Teile der Parzellen 201/2, 201/1, 200, 222/1, 222/2 und 237, eigentlich Frana Mayr-Melnhof, Frohnleiten Steinmark, andere Parzelle 485/1, öffentl. Gut.

Mit dieser Feststellung treten die im Sinne des vorstehenden Gesetzes vorgenommenen Einschränkungen in der Verfügung über diese Naturdenkmale ein insbesondere die den § 3, Abs. 1 womit die Zerstörung dieser Naturdenkmale sowie jede Veränderung, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die

Gegen dieses Denkblatt hat im Sinne des § 12 des Entschädigungsbeschlusses die Befreiung an das Bundesministerium für Landwirtschaft und Forstwirtschaft aufgegangen, die bei der Bundesentwicklungsanstalt innerhalb zweier Wochen eintreten kann und die keine aufzuhaltende Wirkung hat, da öffentlich-rechtliche Interessen betroffen werden.

Der Präsident:

Herrn Präsident:

Für die Richtigkeit des
Antrags:

Eckhard m.p.